

amtliche Bekanntmachung

004 K 010/18



AMTSGERICHT RAHDEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, dem 14. April 2021, 13.00 Uhr,
im Bahnhofsgebäude der Stadt Rahden, Eisenbahnstraße 3,
32369 Rahden, Erdgeschoss, Veranstaltungsraum,

das im Wohnungsgrundbuch von Dielingen Blatt 1071 eingetragene
Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

BV lfd. Nr. 1

155,92/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Dielingen Flur 5 Flurstück 330,

Gebäude- und Freifläche, Reiner Straße 1, Größe: 1.627 qm,

verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5

gekennzeichneten Wohnung im Dachgeschoss und allen Räumen

mit gleicher Ziffer, sowie dem Balkon im Aufteilungsplan mit Nr. 5

bezeichnet und dem Kellerraum, ebenfalls im Aufteilungsplan

mit Nr. 5 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt
angelegt (Blätter 1067 bis 1071).

Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der
zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigen-
tumsrechte beschränkt.

Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden.

Hier wurde folgendes Sondernutzungsrecht zugeordnet:

- an dem Kfz-Stellplatz Nr. 5, im Lageplan mit SNR 5 bezeichnet.
Bezug: Bewilligung vom 10.01.2012 und vom 23.03.2012 (UR Nrn.
14/2012 und 149/2012, Notar Winfried Klatte, Damme).

(laut Wertgutachten Eigentumswohnung im ein- und
zweigeschossigem Wohnhaus mit 5 Wohneinheiten)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am
28. Dezember 2018 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
77.800,00 EUR.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rahden, 22.12.2020